



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

An die Regierungen,
kreisfreien Städte und
Kreisverwaltungsbehörden
Per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
V3/

DATUM

08.05.2020

Allgemeinverfügung des StMGP vom 8. Mai 2020 – Verlängerung der Betretungsverbote anlässlich des Coronavirus und Ausweitung der Notbetreuung

Anlagen:

1. Allgemeinverfügung des StMGP zur Kindertagesbetreuung vom 8. Mai 2020
2. Allgemeinverfügung des StMGP zu den Schulen vom 8. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 8. Mai 2020 hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erneut eine Allgemeinverfügung erlassen, siehe Anlage. Die Betretungsverbote in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen wurden bis einschließlich 24. Mai 2020 verlängert. Die Verlängerung der Betretungsverbote geht mit einer behutsamen Ausweitung der Notbetreuung ab dem 11. Mai 2020 einher.

Zu Ihrer Information ebenfalls beigefügt ist die Allgemeinverfügung zu den Betretungsverböten in Schulen.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Im Folgenden geben wir Vollzugshinweise zur Auslegung der Allgemeinverfügung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen sowie zu den nachgelagerten Fragestellungen. Die Ausführungen im AMS vom 26. April 2020 sind weiterhin gültig und können zur Auslegung ebenfalls herangezogen werden.

Kindertagespflege

Die „klassischen“ Kindertagespflegestellen (d.h. Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern durch eine Tagespflegeperson) dürfen ab dem 11. Mai 2020 wieder regulär besucht werden. Ein Betretungsverbot besteht nur noch für Kinder,

- die Krankheitssymptome aufweisen,
- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person keine 14 Tage vergangen sind,
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird über eine auf unserer Homepage verfügbare Elternerklärung abgefragt. Die Erklärung sollte für jedes Kind gegenüber der Tagespflegeperson schriftlich abgegeben werden und verbleibt bei der Tagespflegestelle.

Die konstante Zusammensetzung der kleinen Tagespflegegruppe, wie auch der nachvollziehbare Personenkreis an Kindern und einer festen Betreuungsperson, lässt mögliche Infektionsketten leicht nachvollziehen und scheint daher im jetzigen Stadium der Coronapandemie möglich. Die Anwesenheit der Kinder und sonstiger Personen, die die Tagespflegestelle betreten, sollte nachvollziehbar und vollständig dokumentiert werden.

Die Eingewöhnung von neuen Kindern ist möglich. Die derzeitigen Hygienestandards sind zu beachten.

Zum täglichen Betrieb in der Kindertagespflege verweisen wir auf die Handreichung zur Kindertagesbetreuung https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/stmas-baykitag-339-anlage.pdf

Weitere hilfreiche Links finden Sie auf unserer Homepage zur Kindertagespflege unter: <https://www.tagespflege.bayern.de/anhang/aktuelles/coronavirus.php>

Im Rahmen der Fachberatung sollte nochmals auf die Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen, der möglichen Organisation der Bring- und Abholzeiten, dem situationsbedingten Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen z.B. beim Wickeln etc., hingewiesen werden.

Sofern eigene Kinder der Tagespflegeperson – z.B. jetzt vorübergehend aufgrund coronabedingtem Schulausfall - im Haushalt anwesend sind, ist im Rahmen der Fachberatung individuell zu klären, ob die Gesamtanzahl an Kindern vertretbar ist oder ggf. andere Lösungen gefunden werden müssen. Dies entscheiden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Verantwortung.

Tagespflegepersonen haben für ihre eigenen Kinder in der Zeit, in denen die Betreuung ausgeübt wird, Anspruch auf Notbetreuung analog den Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen.

Großtagespflegestellen sind weiterhin vom Betretungsverbot umfasst, wobei die Notbetreuung auch dort weiterhin bestehen bleibt. Ggf. ist es aber möglich, Räume von Großtagespflegestellen als „andere geeignete Räumlichkeiten“ für die „klassische“ Kindertagespflege zu nutzen. Dies ist nach den individuellen Gegebenheiten vor Ort zu entscheiden. Eine gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten im Regelbetrieb ist derzeit noch nicht zulässig. Eine Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ist im Rahmen der „klassischen“ Kindertagespflege nicht möglich (nur Großtagespflege).

Notbetreuung aufgrund Bedarf des Kindes

Eine wichtige Vorbemerkung: Bei der Notbetreuung aufgrund Bedarf des Kindes kommt es ausdrücklich nicht darauf an, ob eine Betreuung in der jeweiligen Familie sichergestellt werden könnte. Maßgeblich ist allein der Bedarf des Kindes bzw. der Anspruch der Eltern auf Hilfen zur Erziehung.

Folgende Kinder dürfen in der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen betreut werden:

- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls vom zuständigen Jugendamt nach den Regelungen des SGB VIII angeordnet wurde.
- Ab 11. Mai: Kinder, deren Eltern einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben. Erforderlich ist ein entsprechender Nachweis der

Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII (z.B. Bescheid des Jugendamts bzw. Nachweis, dass ein Angebot im Rahmen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII in Anspruch genommen wird). Die Inanspruchnahme muss in der Regel innerhalb der letzten 6 Monate erfolgt sein. Kinder, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses untergebracht wurden (Vollzeitpflege, Heimerziehung bzw. sonstige betreute Wohnformen) sind hiervon nicht umfasst.

- Ab 11. Mai: Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid gemäß § 120 Abs. 2 SGB IX festgestellt ist, eine Vereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden. Dies sind die Kinder, für die gemäß Art. 21 Abs. 5 Nr. 4 BayKiBiG der Gewichtungsfaktor 4,5 gewährt wird.
- Ab 11. Mai: Schulkinder, an den Tagen, an denen sie den Unterricht vor Ort in der Schule besuchen. An Tagen, an denen die Schulkinder im Rahmen des „Lernens zuhause 2.0“ unterrichtet werden, ist der Besuch der Einrichtungen dagegen weiterhin auf die Kinder, die auch aus anderen Gründen die Notbetreuung besuchen können, beschränkt.

Wir bitten um Beachtung:

- Die Kindertageseinrichtungen und Schulen sollten umgehend Kontakt miteinander aufnehmen.
- Die Gruppenzusammensetzung in Schule und Hort sollte zur Vermeidung weiterer Infektionsketten möglichst einheitlich gestaltet werden.
- Die Kindertageseinrichtungen können bei der Erbringung ihres Betreuungsangebots die geänderten Unterrichtszeiten berücksichtigen, also z.B. den Beginn des Betreuungsangebots vorverlegen, wobei hierzu keine Verpflichtung besteht.

Voraussetzung der Inanspruchnahme der Notbetreuung bei Bedarf des Kindes / HZE-Anspruch ist, dass

- das betreffende Kind keine Krankheitssymptome aufweist,
- das betreffende Kind nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind, und

- das betreffende Kind keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Eine Elternerklärung ist für die Fälle, in denen ein Bedarf des Kindes besteht, **nicht** erforderlich.

Notbetreuung aufgrund Bedarf der Eltern

Gemäß Allgemeinverfügung sollen die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Großtagespflegestellen außerdem ein Betreuungsangebot für Kinder zur Verfügung stellen, soweit und solange

- ein Erziehungsberechtigter
 - in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist, oder
 - als Vor- oder Abschlusschüler/in am Schulunterricht teilnimmt und aus diesem Grund an einer Betreuung des Kindes gehindert ist. Wer Vor- bzw. Abschlusschüler/in ist, ist aus der Allgemeinverfügung über die Betreuungsverbote für die Schulen ersichtlich. Bei Zweifeln diesbezüglich ist die entsprechende Schule zu kontaktieren.
- eine Alleinerziehende bzw. ein Alleinerziehender
 - erwerbstätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist, oder
 - (ab 11. Mai) an einer staatlichen, staatlich anerkannten oder kirchlichen Hochschule immatrikuliert ist oder an einer Einrichtung studiert, die gem. Art. 86 Abs. 1 oder 2 BayHSchG Studiengänge durchführt, und aufgrund des Studiums an einer Betreuung des Kindes gehindert ist, oder
 - (ab 11. Mai) eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichtet und aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist, oder
 - (ab 11. Mai) zu ihrer bzw. seiner Berufsausbildung mit oder ohne Arbeitsentgelt beschäftigt ist und aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist, oder
- (ab 11. Mai) beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in den jeweiligen Tätigkeiten an einer Betreuung des Kindes gehindert sind und einer dieser Erziehungsberechtigten aufgrund

beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche (**also mindestens vier Nächte**) nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann.

Voraussetzung der Inanspruchnahme der Notbetreuung bei Bedarf der Eltern ist, dass

- das Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann,
- das betreffende Kind keine Krankheitssymptome aufweist,
- das betreffende Kind nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind, und
- das betreffende Kind keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird weiterhin über auf unserer Homepage verfügbare (aktualisierte) Elternerklärungen abgefragt.

Verlagerung von Kleingruppen in andere Einrichtungen

Mit der Ausweitung der Notbetreuung rückt die Bildung fester, kleiner Gruppen in den Fokus. Sofern eine Einrichtung sehr viele Kinder betreut, eine andere Einrichtung aber keine bzw. nur sehr wenige Kinder betreut, stellt das Familienministerium anheim, feste Gruppen mit Einverständnis der Eltern in eine andere Einrichtung zu verlagern. Das Jugendamt ist zu beteiligen. Wir möchten nochmals klarstellen, dass möglichst kleine Gruppen gebildet werden sollen, dass jedoch von Seiten des StMAS keine Begrenzung der Gruppengröße auf fünf Kinder existiert. Bei zunehmender Anzahl von Kindern in der Notbetreuung hat die Bildung fester Gruppen Priorität, um gegebenenfalls Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Philipp Späth

Ministerialdirigent